

Anlage 4 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, vertreten durch die Amtsdirektorin Marlen Rost, an der Grundschule in Heinersdorf

Hallenordnung der Sporthalle Heinersdorf

I. Übungszeiten und -betrieb

1. Die Sporthalle wird neben der Nutzung für den Schulsport auch an Sport treibende Vereine, Kitas und Interessengruppen des Amtes Odervorland unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs überlassen, wobei der Schulsport Vorrang genießt. Überörtlichen Organisationen und privaten Vereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen oder Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor.
3. Von der Nutzung ausgeschlossen sind Personen, deren Verhalten eine Störung des Übungsbetriebes erwarten lassen.
4. Die allgemeine Ordnung und Sicherheit und der Gesundheitsschutz beim Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sind vom Nutzer zu gewährleisten.
5. Die Benutzung der Hallen und der Nebenräume erfolgt im Rahmen der schriftlich zugewiesenen Übungszeiten (siehe Hallennutzungsplan).
6. Die Schüler und Sportler dürfen nur geschlossen mit ihrem Lehrer, Trainer oder sonstigen Verantwortlichen die Halle betreten.
7. Wenn die Berechtigten die zugewiesenen Übungszeiten auf Dauer nicht nutzen oder nicht regelmäßig in Anspruch nehmen, können die Übungszeiten ganz oder teilweise anderen Vereinen zugeteilt werden. Gleiches gilt für die zugeteilte Fläche der Sporthalle. Die tatsächliche Nutzung ist in jedem Fall im Sportstättenbelegungsheft einzutragen.
8. Das Recht auf Benutzung der Hallen darf von den Berechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.
9. Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden. Die Halle und die Nebenräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.

10. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass während des Lehr- und Übungsbetriebes sowie bei Veranstaltungen ein für die reibungslose Durchführung verantwortlicher Leiter anwesend ist.
11. Der Übungsleiter und Verantwortliche darf die Halle erst dann verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Halle und die Nebenräume ordnungsgemäß aufgeräumt sind. Er hat den Zustand der Sporthalle und Nebenräume vor und nach der Nutzung im Sportstättenbelegungsheft zu dokumentieren.
12. Die Genehmigung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail beim Amt Odervorland, durch das Antragsformular „Antrag für Sondernutzung“ (Anlage 2) zu beantragen.
13. Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Halle, Sportflächen usw.) verzehrt werden. Für Speisen gilt das Verbot im ganzen Gebäude. Das Abstellen sowie der Verzehr von Getränken ist ausschließlich im Eingangsbereich/Vorraum erlaubt. Ein Rauchverbot besteht für die Halle und das gesamte Schulgelände.
14. Fußballtraining ist nur mit Spezialhallenbällen erlaubt. Das Bolzen ist untersagt.

II. Behandlung der Übungsstätten und deren Einrichtungen

1. Die Sporthalle, Nebenräume und Umkleieräume sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu pflegen. Bei Benutzung der Duschräume und der Toiletten ist auf einen sparsamen Gebrauch der Ressourcen zu achten.
2. Die Sporthalle darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Sportschuhe ohne Stollen und keine schwarzen Sohlen) benutzt werden. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe genutzt werden, ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Insbesondere ist die Verwendung von Haftmitteln (z.B. Harze und Wachs) und anderen, die Sporthalle über Maß verunreinigende Mittel, untersagt.
3. Der ordnungsgemäße und einwandfreie Zustand der Turn- und Sportgeräte, ist durch die Übungsleiter jeweils vor Beginn der Übungsstunden zu überprüfen und während der Übungsstunden laufend zu beobachten. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hallenwart oder dem Amt Odervorland sofort mitzuteilen. Sind diese nicht zu erreichen, so muss hierüber zwingend ein Eintrag im Sportstättenbelegungsheft erfolgen. Die Schadensbeseitigung und Schadensregulierung wird nach dem Verursacherprinzip geregelt.
4. Das Einlagern von mitgebrachten Sportgeräten wie Bällen, Zielscheiben, Matten etc. ist nur nach Rücksprache mit dem Amt Odervorland erlaubt. Diese kann einer Einlagerung zustimmen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Eine Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Werden Sportgeräte oder andere Materialien von den Nutzern der Halle ohne Zustimmung eingelagert, kann die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland die unverzügliche Räumung fordern. Sollten hier eingeräumte Fristen reaktionslos verstreichen, werden die Sportgeräte kostenpflichtig entsorgt.
5. Das Unterstellen von Fahrrädern, Mopeds etc. in den Vorräumen der Sporthallen ist untersagt.

6. Die Vereine und Nutzer haben mittels einer Liste den Nachweis zu führen, welche Person (Name, Anschrift, Unterschrift des Schlüsselbesitzers bzw. Schlüsselverantwortlichen) in Besitz eines Sporthallenschlüssels und anderer für den Zugang erforderlicher Schlüssel ist. Diese Liste ist beim Hauptamt zu hinterlegen. Nachschlüssel dürfen von allen Schlüsseln nicht angefertigt werden, dies obliegt ausschließlich dem Amt Odervorland. Bei Verstößen wird der Hallennutzungsvertrag gekündigt.

III. Haftung

1. Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder den Besuchern aus der Benutzung der Sporthallen oder der Geräte entstehen, es sei denn, es würden ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Für selbst verursachte Schäden an den Halle, den Nebenräumen und dem Inventar haften die Benutzer. Um die Halle benutzen zu dürfen, müssen Vereine und andere Einrichtungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Der vom Landessportbund Brandenburg e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.
3. Die Benutzer tragen die für die Beseitigung von groben Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
4. Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder von anderen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Das Amt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung, der von den Nutzern eingebrachten Geräte.
5. Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland haftet auch nicht, wenn Garderobe, Geld, Wertsachen, Fahrräder oder sonstige Sachen abhandenkommen oder durch Dritte beschädigt werden. Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben und werden hier bis zur Abholung aufbewahrt.
6. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Winterdienst (Räumen, Streuen) auf dem Sporthallengelände in den Abendstunden nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen wird und das Gelände in den winterlichen Abendstunden daher sehr vorsichtig zu betreten ist. Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland übernimmt keine Haftung.

IV. Hausrecht

1. Den Anordnungen des Hallenwartes insbesondere der Amtsverwaltung sind unverzüglich Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht im Namen des Amtes Odervorland aus.
2. Verstoßen Benutzer gegen die Hallenordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Benutzung der Halle vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
3. Besucher, die der Hallenordnung zuwiderhandeln, können aus der Halle verwiesen werden.

4. Die Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland werden nur solchen Vereinen und Interessengruppe überlassen, welche die Hallenordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

Briesen (Mark), den 30.11.2020

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin